

17. I. 1917

51

Das Verbot der Einfuhr von Damen-Luxusschuhen.

Dieser Tage haben, wie wir erfahren, namens des Vereins österreichischer Schuhwarenhändler in Wien Vizepräsident F a s l und Direktor K l a u s n e r im Handelsministerium und im Finanzministerium vorgesprochen, um in der Angelegenheit des Verbotes der Einfuhr von Damen-Luxusschuhen die Interessen der Schuhhändler zu vertreten. Sie haben dem Finanzministerium zwei Eingaben überreicht. In der ersten dieser Eingaben wurde um die Präzisierung des Begriffes „Damen-Luxusschuhe“ und eine diesbezügliche Verständigung der Zollämter gebeten. Die Schuhhändler erklären in ihrer Eingabe, daß unter Damen-Luxusschuhen nur Damen-Dackstiefel mit feinfarbigem Chevreau- oder feinfarbigem Stoffeinsätzen zu verstehen sind, die mit leichten Sohlen und Holzabzügen ausgeführt sind. Damen-Dackstiefel, die mit starken Ledersohlen und Lederabzügen oder kombinierten Lederabzügen ausgeführt sind, sollten eigentlich nicht als Damen-Luxusschuhe unter das Einfuhrverbot fallen, da jeder Kunde, der ein solches Paar Dack-Strasentiefel kauft, den Konsum in anderen Strassentrapanzschuhen entlastet. Auf jeden Fall wurde festgestellt, daß Damen-Vogelkaff- und Chevreau-Stiefel oder -Halbschuhe mit Leder- oder Dackkappe als unentbehrlicher Bedarfsartikel nicht unter das Einfuhrverbot fallen. In der zweiten Eingabe bitten die Schuhhändler um Gestattung der Einfuhr für im neutralen Ausland (es kommt hauptsächlich nur die Schweiz in Frage) bestellte Waren oder solche, die bereits beangabt oder bezahlt sind. Da die Fabrikanten des neutralen Auslandes auf der Einhaltung der eingegangenen Verpflichtung bestehen werden, würde den österreichischen Schuhhändlern großer Schaden bei Unmöglichkeit der Abnahme der bestellten, teils beangabten, teils bezahlten Waren erwachsen. Mit Rücksicht auf die infolge der geringfügigen für den Zivilbedarf freigegebenen Quantitäten Sohlenleder in Oesterreich herrschende Schuhknappheit und insbesondere bei Berücksichtigung des Umstandes, daß in Deutschland und den meisten neutralen Staaten, so zum Beispiel Schweden, Holland, bereits Ausfuhrverbote auf Schuhwaren erlassen wurden, so daß zurzeit die Einfuhr von Schuhwaren hauptsächlich aus der Schweiz in Frage kommt, wurde gebeten, daß der geringen, jetzt noch möglichen Einfuhr von Schuhwaren, wenigstens soweit es sich um bereits vor Inkrafttreten der Verordnung bestellte, beangabte oder bezahlte Waren handelt, keine Schwierigkeiten seitens der Behörden gemacht werden.